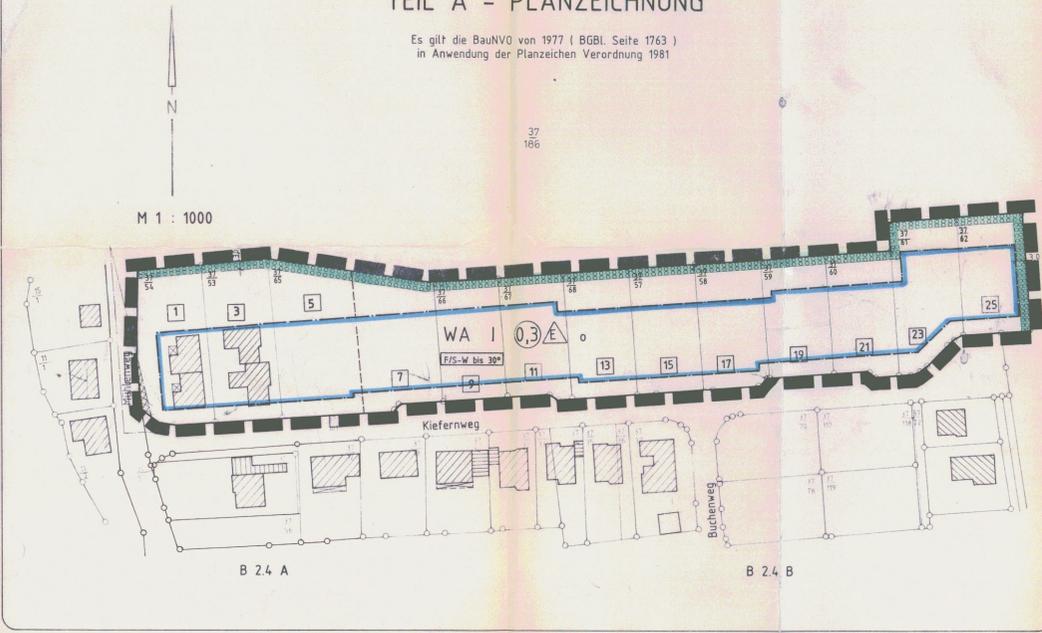


TEIL A - PLANZEICHNUNG

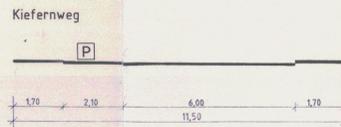
Es gilt die BauNVO von 1977 (BGBl. Seite 1763)
In Anwendung der Planzeichen Verordnung 1981



TEIL B - TEXT

1. Einfriedigungen entlang den Verkehrsflächen sind nur bis zu einer Höhe von 0,70 m über dem zugehörigen Straßenniveau zulässig.
2. Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichflächen) ist die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art sowie eine Bepflanzung über 0,70 m über dem zugehörigen Straßenniveau unzulässig.
3. Die Giebelwände sind auch mit mehr als 30° Dachneigung zulässig.
4. Garagen und Anbauten sowie Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind in der Fassadengestaltung dem Hauptbaukörper anzupassen. Sie sind mit Flachdach zulässig.
5. Die Bepflanzung der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern wird als Knick-ähnliche Bepflanzung zur besseren Einbindung der Baulfläche in die freie Landschaft festgesetzt. Es dürfen nur standortgerechte Laubbäume und Laubgehölze gepflanzt werden. Als Grundbepflanzung: Schiedorn, Hesel, Heimbuche und Brombeere. Zur Auflockerung mit abfallender Häufigkeit: Hundrose, Filzrose, Bergahorn, Feldahorn, Roter Hartfrieel, Weiden, Rotbuche, Eberesche, Faulbaum, Stieleiche, Zitterpappel, Schwarz-erte.

STRASSENPROFIL M 1 : 100



ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
I. FESTSETZUNGEN		
WA	ART DER BAULICHEN NUTZUNG Allgemeines Wohngebiet	§ 9 (1) 1 BBauG
I 0,3	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze) Geschossflächenzahl	§ 9 (1) 1 BBauG
O E	BAUWEISE, BAUGRENZE offene Bauweise nur Einzelhäuser zulässig Baugrenze	§ 9 (1) 2 BBauG
[Symbol]	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN von der Bebauung freizuhaltende Flächen (Sichflächen)	§ 9 (1) 10 BBauG
[Symbol]	FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND DEREN ERHALTUNG	§ 9 (1) 25a BBauG § 9 (1) 25b BBauG
[Symbol]	GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN Flachdach Sattel- und Walmdach bis 30° zulässig	§ 9 (4) BBauG
[Symbol]	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2,5 DER GEMEINDE HAMBERGE	§ 9 (7) BBauG
[Symbol]	Verkehrsflächen	§ 9 (1) 11 BBauG
[Symbol]	Straßenbegrenzungslinie	
II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER		
[Symbol]	Flurstücksbezeichnung	
[Symbol]	Sichtfläche	
[Symbol]	in Aussicht genommene Flurstücksgrenzen	
[Symbol]	vorhandene Flurstücksgrenzen	
[Symbol]	vorhandene bauliche Anlagen	
[Symbol]	Grundstücksnummer	

Anzeigeverfahren
durchgeführt
gemäß Verfügung
61/12-62. 025 (2.5)
vom 10.2.1988
Bad Oldesloe, den 10.2.1988
DER LANDRAT
des Kreises Stormarn
Umweltamt
Planungsabteilung



Aufgestellt am: 10.12.1984
Geändert am: 30.09.1985
26.08.1986
08.10.1986
05.02.1987
07.05.1987

Lübeck, den 20. Juli 1987

PLANUNGSBÜRO
JÜRGEN ANDERSEN
Rausacker 8
2400 Lübeck
Planverfasser

geändert gemäß Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom 10. Februar 1988

SATZUNG DER GEMEINDE HAMBERGE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2.5

BEREICH : nördlich des Kiefernwegs,
westlich begrenzt durch den Mühlenweg

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), sowie § 2 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Febr. 1983 (GVBl. Schl.-S. 84) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23. September 1987 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Stormarn und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Stormarn folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2.5 für das oben genannte Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen :

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13. Dez. 1985. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses durch Lübecker Nachrichten am 08. März 1986.

Die Gemeindevertretung hat am 30. September 1987 den Entwurf des Bebauungsplanes mit der Auslegung bekräftigt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.08.1987 durch den Landrat des Kreises Stormarn genehmigt.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stellungnahme der Bürger während der Dienststunden von 10 bis 18 Uhr werden am 10.2.1988 im Amtsblatt des Kreises Stormarn veröffentlicht. Die Stellungnahme ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes zu begründen.

Die katastermäßige Bestand am 6.2.1986 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Formung werden als richtig festgestellt.

Lübeck, den 6.2.1986

Dipl.-Ing. Jörg Köhler
Verwaltungs-
ingenieur
2400 Lübeck

Planungsamt
Satzung
Ausfertigung